

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Veranstaltungsordnung regelt auf der Grundlage der Bestimmungen gemäß § 23 der SPO Medizin<sup>1</sup> in der jeweiligen Fassung die allgemeinen und technischen Bestimmungen des Leistungsnachweises Vertiefungskurs Immunologie.

### **§ 2 Inhalt, Ablauf und Organisation der Pflichtveranstaltung**

- (1) Der o.g. Leistungsnachweis ist gemäß Anlage II (Zweiter Abschnitt) SPO ausgestaltet. Dabei umfasst der anwesenheitspflichtige Veranstaltungsteil (Pflichtveranstaltung) 42 Unterrichtseinheiten.
- (2) Inhalt der Pflichtveranstaltung: Mit dem Wahlfach Immunologie (3 SWS) wollen wir interessierten Studierenden die Möglichkeit geben, immunologische Forschung hautnah zu erleben. Zwei wichtige Teilbereiche wissenschaftlicher Tätigkeit stehen dabei im Vordergrund: Die Orientierung über einen Forschungsgegenstand mit Hilfe wissenschaftlicher Originalpublikationen und die experimentelle Arbeit im Labor.
- (3) Ablauf der Pflichtveranstaltung: Es erfolgt ein einwöchiges Blockpraktikum in unseren immunologischen Forschungslaboratorien. Hier können die Kursteilnehmer an einem unserer Forschungsprojekte mitarbeiten. Mindestens zwei häufig genutzte experimentelle Techniken soll jeder dabei praktisch kennen lernen.
- (4) Literaturempfehlung: eines der folgenden Lehrbücher in der aktuellen Auflage:
  - a. Grundwissen Immunologie  
Barbara Bröker, Christine Schütt, Bernhard Fleischer, Springer-Spektrum-Verlag
  - b. Cellular and Molecular Immunology  
Abul K. Abbas, Andrew Lichtman, Shiv Pillai, Saunders
  - c. Janeway's Immunobiology  
von Kenneth Murphy und Casey Weaver; Garland Science
- (5) Die Kapazität ist auf 3 Studierende begrenzt. Die Anmeldung erfolgt nach Rücksprache per E-Mail an das Sekretariat des Instituts für Immunologie bis spätestens zwei Wochen vor Semesterbeginn.
- (6) Zugangsvoraussetzung: Abschluss des 1. Klinischen Jahres

### **§ 3 Fehlzeiten und Kompensation**

- (1) Die erforderliche regelmäßige Teilnahme nach § 7 Abs. 4 SPO Medizin liegt nur vor, wenn nicht mehr als 15 % der Pflichtveranstaltung versäumt wurden, das bedeutet 6 Unterrichtseinheiten.
- (2) Fehlzeiten aus wichtigem Grund, die den Wert von Abs. 1 überschreiten, können kompensiert werden. Die Kompensation erfolgt durch Verlängerung des Blockpraktikums.
- (3) Abschlussleistung  
Die gemäß § 8 SPO für die Erteilung einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 ÄAppO erforderliche Abschlussleistung wird gemäß § 19 (Zweiter Abschnitt) SPO Medizin wie folgt festgelegt:  
Das Blockseminar wird durch ein schriftliches Protokoll abgeschlossen, in dem auf 5 DIN A4-Seiten der thematische Zusammenhang sowie die Highlights und Probleme der durchgeführten Experimente dargestellt sind.
- (1) Die Bestimmungen und Anforderungen an die Abschlussleistung regeln sich gemäß § 8 SPO Medizin.

### **§ 4 Technische Bestimmung**

- (1) Die Studierenden haben zu Beginn und während der Lehrveranstaltung folgende Gegenstände mitzubringen: Schutzkleidung für die Laborarbeit (sauberer Kittel), Schreibutensilien.
- (2) Die Studierenden haben zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit den Anweisungen der Veranstaltungsleitung Folge zu leisten. Mit der Teilnahme an der Pflichtveranstaltung verpflichten sich alle Studierenden zur Einhaltung der Hausordnung der jeweiligen Einrichtung, in dem die Unterrichtsveranstaltung stattfindet und der gesetzlichen Bestimmungen für den Umgang mit giftigen und infektiösen Materialien sowie den Arbeitsschutzbestimmungen.

---

<sup>1</sup> Studien- und Prüfungsordnung Medizin

---

## **§ 5 Schlussbestimmungen**

Diese Veranstaltungsordnung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

01.06.2023 (Datum der Bekanntgabe)

Prof. Dr. Barbara M. Bröker  
Lehrstuhlinhaber\*in

Prof. Dr. Barbara M. Bröker  
Veranstaltungsverantwortliche\*r